

VA 725340

Beglaubigte Abschrift

Seite 1 von 9

6

Satzung

vom

Chorverband Hohenlohe e.V.

im

Schwäbischen Chorverband e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

Der Verein führt den Namen

Chorverband Hohenlohe e.V.

Er wurde am 1. Sept. 1884 unter dem Namen „Hohenloher Gau“ in Kirchberg/Jagst gegründet und führt repräsentativ das Gaubanner von 1957 bei öffentlichen Veranstaltungen und allen Verbandsversammlungen auch unter der neuen Namensgebung ab Juli 2021 in die Zukunft weiter.

Er ist eine Vereinigung von Männer-, Frauen-, Gemischten, Jugend- und Kinderchören aller musikalischen Stilrichtungen der Chormusik.

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Verbandsvorsitzenden, z. Z. Ilshofen-Ruppertshofen.

Der Chorverband Hohenlohe e.V. erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet der ehemaligen Landkreise Crailsheim und Mergentheim und versteht sich als regionale Vertretung der Mitgliedsvereine.

Der Verband ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht ~~Ulm~~ unter der Registernummer: VR 725340 **Stuttgart**

§ 2 Zweck

Der Chorverband Hohenlohe e.V. bezweckt die Pflege des Chorgesanges.

Der Chorverband erstrebt die Verwirklichung seiner Ziele durch die Abhaltung von Verbandsversammlungen, regionalen Chorfesten und Seminaren für Chorleiter, Vereinsvorstände und sonstige Mitglieder.

Er orientiert sich am Kulturprogramm des Deutschen Chorverbandes e.V. und beachtet die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Schwäbischen Chorverbandes e.V.

zu § 2

Der Chorverband Hohenlohe e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Chorverband ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Chorverband können nur Vereine oder Chorvereinigungen angehören, die Mitglieder des Schwäbischen Chorverbandes e.V. sind.

Aufnahmefähig ist jeder Verein oder Chorvereinigung, der den in § 2 genannten Zweck verfolgt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch freiwilligen Austritt zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres. Der Austritt ist schriftlich bis zum 30.09. des laufenden Jahres beim Vorsitzenden zu erklären.
- b. Durch Austritt aus dem Schwäbischen Chorverband e. V.
- c. Durch Auflösung des Vereins oder der Chorvereinigung.
- d. Durch Ausschluss. Mitgliedsvereine oder -Chorvereinigungen, die ihren Verpflichtungen ausdauernd nicht nachkommen, oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Chorverbandes schädigen, können vom Chorverband ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Verein steht binnen eines Monats die Berufung an den Vorstand zu, der endgültig entscheidet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitgliedsvereine oder -Chorvereinigungen können keine Ansprüche an das Chorverbandsvermögen erheben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jeder Verein oder jede Chorvereinigung ist berechtigt und aufgefordert:

- a) An den Verbandsversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, Vorschläge zu unterbreiten und sein/ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben,
- b) sonstige Anträge und Wünsche an den Vorstand einzureichen.

2. Jeder Verein oder Chorvereinigung ist verpflichtet:

- a) Die jährliche Bestandserhebung für den Chorverband Hohenlohe e.V., bzw. den Schwäbischen Chorverband e.V., zu erstellen und pünktlich einzureichen, und
- b) die festgelegten Beiträge an den Chorverband Hohenlohe e.V. abzuführen.

Es wird erwartet, dass sich die Vereine/Chorvereinigungen an den Veranstaltungen des Chorverbandes Hohenlohe e.V. beteiligen und die gebotenen Förderungsmöglichkeiten wahrnehmen.

§ 5 Verwaltung des Chorverbandes Hohenlohe e.V.

Organe des Chorverbandes Hohenlohe e.V. sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand
3. der Verbandsausschuss.

§ 6 Verbandsversammlung

I. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Verbandsvorstandes
2. Entlastung des Verbandsvorstandes
3. Festlegung des Verbandsbeitrages
4. Wahl des Verbandsvorstandes, des Verbandsausschusses, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Chorjugend
5. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
6. Bestimmung des Ortes der nächsten Verbandsversammlung
7. Festlegung von regionalen Chorfesten, Treffen der Vereine und Chorgemeinschaften und von leistungsorientierten Wertungssingen
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Chorverbandes Hohenlohe e.V.

- II. Die Verbandsversammlung findet in zweijährigem Turnus statt.
 Die Mitgliedsvereine sind mindestens vier Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen.
 Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Verbandsversammlung schriftlich mit Begründung an den/die Vorsitzende/n eingereicht werden.
 In der Regel können Beschlüsse nur über bestehende Punkte der Tagesordnung und rechtzeitig eingegangene Anträge gefasst werden.
 In anderen Fällen ist die ausdrückliche Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem/den Vorsitzenden

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird, wenn es das Interesse des Chorverbandes erfordert, vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 30% der Mitgliedsvereine oder -Chorvereinigungen eine solche unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen.

4. dem/den Schriftführer/in

- III. Die Verbandsversammlung besteht aus den Delegierten der Vereine und Chorvereinigungen.

Der/die Vorsitzende bzw. seine/ihre Stellvertreter/in sind allein zur Vertretung des Chorverbandes e. V. berechtigt.

Es haben Stimmrecht:

Vereine und Chorvereinigungen bis zu 50 aktiven Mitgliedern	1 Stimme
bis zu 100 aktiven Mitgliedern und	2 Stimmen
bei mehr als 100 aktiven Mitgliedern	3 Stimmen.

Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus

Maßgebend für die Stimmenzahl ist die letzte Bestandserhebung.

Ein Verein oder eine Chorvereinigung, denen mehrere Stimmen zustehen, kann ihr Stimmrecht durch eine/n Delegierte/n ausüben.

Die Mitglieder des Verbandsausschusses haben kein Stimmrecht.

5. dem/den Pressereferenten/in

- IV. Leiter der Verbandsversammlung ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle eine/r seiner/ihrer Stellvertreter.

Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Satzungsänderungen sind mit einer Stimmenmehrheit von zweidrittel der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Wahlen sind geheim oder offen durchzuführen; letzteres sofern sich aus der Versammlung hiergegen kein Widerspruch erhebt. Der Widerspruch muss von einem Drittel der anwesenden Delegierten getragen werden. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem/der Verbandsvorsitzenden
2. dem/der 1. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
ggf. dem/der 2. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
3. dem/der Verbandschormeister/in
4. dem/der Verbandsschriftführer/in
5. dem/der Verbandsschatzmeister/in

Der/die Verbandsvorsitzende bzw. seine/ihre Stellvertreter/in sind allein zur Vertretung des Chorverbandes Hohenlohe e.V. berechtigt.

§ 8 Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. Den Mitgliedern des Verbandsvorstandes
2. dem/den stellvertretenden Verbandschormeister(n)
3. der Frauenreferentin
4. dem/der Jugendreferenten/in
5. dem/der Pressereferenten/in
6. dem/der Leiter/in der Verbandsgeschäftsstelle
7. bis zu neun weiteren Ausschussmitgliedern
(Zahl orientiert sich an der Gebieteinteilung)
8. dem/der Vorsitzenden der Chorjugend

Der Verbandsausschuss beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten, bzw. der Geschäftsstelle des Verbandes übertragen sind.

Der Verbandsausschuss wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Er bestellt zu seiner Beratung auf Vorschlag des/der Verbandschormeisters/in einen Musikausschuss.

Der Musikausschuss besteht

1. aus dem/der Verbandschormeister/in
2. aus dessen/deren Stellvertreter(n) und
3. bis zu drei weiteren Mitgliedern.

§ 9 Verbandschormeister

Der/die Verbandschormeister/in und seine/ihre Stellvertreter/innen beraten die Verbandsmitglieder in allen musikalischen Fragen.

Die musikalische Durchführung der Verbandschorfeste liegen in ihren Händen.

§ 10 Verbandsschriftführer

Der/die Verbandsschriftführer/in erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten und bedient sich hierbei der Geschäftsstelle des Verbandes.

Er/Sie fertigt über die Sitzungen des Vorstandes, des Verbandsausschusses sowie über die Verbandsversammlung Niederschriften, die von ihm/ihr und vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen sind.

§ 11 Verbandsschatzmeister

Der/die Verbandsschatzmeister/in verwaltet die Kasse. Er/sie ist berechtigt, Zahlungen für den Chorverband Hohenlohe e.V. zu tätigen und entgegenzunehmen.

Ausgaben bedürfen der vorherigen Anweisung des Vorstandes, es sei denn, es handelt sich um die Weiterleitung von Mitgliedsbeiträgen an den Schwäbischen Chorverband e.V., oder um Einzelsummen von nicht mehr als 250,00 Euro. In dem Falle, dass der Vorstandsvorsitzende verhindert ist, geht die Anweisungsbefugnis auf seine/n 1. Stellvertreter/in über.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Sie haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie führen die Prüfung mindestens einmal jährlich durch. Der Verbandsversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

§ 13 Chorjugend

Die Chorjugend ist die Gemeinschaft der Jugend- und Kinderchöre innerhalb des Chorverbandes Hohenlohe e.V.

Aufgabe, Zweck und Organisation der Chorjugend im Chorverband Hohenlohe e.V. können durch eine gesonderte Jugendordnung festgelegt werden. Die Chorjugend ist verantwortlich für die jugendpflegerische Arbeit im Verbandsgebiet.

Der/die Vorsitzende der Chorjugend hat Sitz und Stimme im Verbandsausschuss. Er/Sie wird vom Chorjugendtag gewählt und vom Verbandsausschuss bestätigt.

§ 14 Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 15 Verbandschorfeste

Der Chorverband Hohenlohe e.V. veranstaltet in angemessenen Zeitabständen Verbandschorfeste, jedoch nach Möglichkeit nicht in den Jahren, in denen ein Chorfest des Deutschen Chorverbandes e.V., respektive des Schwäbischen Chorverbandes e.V., stattfindet.

Die Vereine/Chorvereinigungen sind aufgerufen und verpflichtet, am Verbandschorfest teilzunehmen. Der hierfür von den Mitgliedern - ohne Rücksicht auf deren etwaige Teilnahme - zu entrichtende Unkostenbeitrag bestimmt sich nach der vom jeweiligem Verein der letzten Bestandserhebung gemeldeten Zahlen der Sängerinnen und Sänger bzw. aktiven singenden Mitglieder.

Nach Möglichkeit ist mit den Verbandschorfesten ein Wertungssingen bzw. ein Konzert-Kritik-Singen zu verbinden.

Für die Bewertung der musikalischen Darbietungen sind die Richtlinien des Schwäbischen Chorverbandes e.V. verbindlich.

§ 16 Ehrungen

Der Chorverband Hohenlohe e.V. ehrt Sängerinnen und Sänger für
dreißigjähriges Singen

durch Verleihung der Verbandsehrennadel in Silber.

Personen, die sich um den Chorverband Hohenlohe e.V. oder um das Chorwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben,

können zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt, oder

mit der Verbandsehrennadel in Gold ausgezeichnet werden.

Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Verbandsausschusses.

§ 17 Auflösung

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Chorverbandes Hohenlohe e.V. müssen auf einer ordnungsgemäß einberufenen Verbandsversammlung 2/3 aller Mitglieder anwesend sein.

Hiervon müssen fünfundsiebzig Prozent für die Auflösung stimmen.

Ist eine erforderliche Vertretung in dieser Versammlung nicht gegeben, ist eine zweite Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitgliedsvereine die Auflösung mit fünfundsiebzigprozentiger Mehrheit beschließen kann.

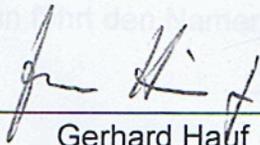
Das bei Auflösung des Chorverbandes Hohenlohe e.V., oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, verbleibende Vermögen fällt an den Schwäbischen Chorverband e.V., der es unmittelbar und ausschliesslich für Zwecke des Chorgesanges im Verbandsgebiet des Chorverbandes Hohenlohe e.V. zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde anlässlich der ordnungsgemäß einberufenen Verbandsversammlung am 4. Juli 2021 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung, jedoch spätestens mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand:

Weikersheim - Laudenbach, den 4. Juli 2021



Gerhard Hauf

Verbandsvorsitzender bis 04.07.2021



Oliver Paul

Verbandsvorsitzender ab 04.07.2021

Erich Reiter

Stv. Verbandsvorsitzender

§ 2 Zweck

Der Chorverband Hohenlohe e.V. bezweckt die Pflege des Chorgesanges.
Der Chorverband erstrebt die Verwirklichung seiner Ziele durch die Abhaltung von Verbandsversammlungen, regionalen Chorfesten und Seminaren für Chorleiter, Vereinsvorstände und sonstige Mitglieder.
Er orientiert sich am Kulturprogramm des Deutschen Chorverbandes e.V. und beachtet die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Schwäbischen Chorverbandes e.V.

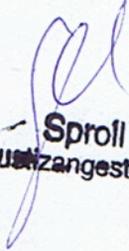


BEGLAUBIGT!

Stuttgart, den 02. Nov. 2022

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts
- Registerabteilung -




Sproll
Justizangestellte



Oliver Paul
Verbandsvorsitzender ab 04.07.2021



Gerhard Hall
Verbandsvorsitzender bis 04.07.2021

Erich Reiler
Stv. Verbandsvorsitzender